

SATZUNG

des Marktes Au i.d.Hallertau über die förmliche Festlegung des Sanierungsge- bietes Au i.d.Hallertau vom

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches erläßt der Markt Au i.d.Hallertau folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 30,12 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Au i.d.Hallertau“.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000, angefertigt vom Arch.-Büro Obermayer, Buch am Erlbach, vom 10.09.1998 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB am Tag der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Au i.d.Hallertau, 22.09.1998


(Ecker)
Bürgermeister



Hinweise:

1. Beschluß des Marktgemeinderates vom 22.09.1998
2. Vorstehende Satzung wurde ortsüblich bekanntgemacht in der Zeit
vom: 28.09.1998
bis : 15.10.1998

Hierauf wurde durch Bekanntmachung an der Amtstafel im Rathaus Au i.d.Hallertau hingewiesen.

Au i.d.Hallertau, 16.10.1998


(Ecker)
Bürgermeister

